

Das revidierte Aktienrecht tritt am 1. Januar 2023 in Kraft, nachdem es im Sommer 2020 vom Parlament verabschiedet wurde. Nachfolgend werden die wichtigsten, praxisrelevanten Änderungen kurz erläutert.

AUTOREN



Reto Bernhard

reto.bernhard@truvag.ch
MLaw
Rechtsanwalt
Inhaber Notariatspatent



Susanne Riedweg Birrer

susanne.riedweg@truvag.ch
Treuhanderin FA
FA für luzernische Steuerfachleute

1 Generalversammlung

Die Bestimmungen zur Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung (GV) wurden den heutigen Gegebenheiten angepasst und modernisiert. Neu stehen folgende Möglichkeiten zur Durchführung zur Wahl:

GV an mehreren Tagungsorten. Die Generalversammlung kann an mehreren Orten (In- und Ausland) gleichzeitig durchgeführt werden, wenn die Voten der Teilnehmer in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Hybride GV. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass die Aktionäre, welche nicht vor Ort an der Generalversammlung teilnehmen können, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können. Das Gesetz sieht Schutzvorschriften zur Gewährleistung der Aktionärsrechte vor.

Virtuelle GV. Die Statuten können vorsehen, dass die Generalversammlung ausschliesslich virtuell durchgeführt werden kann. Die Aktionärsrechte sind bei der virtuellen Generalversammlung ebenfalls sicherzustellen. Der Verwaltungsrat hat dazu einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu bezeichnen. Sofern alle Aktionäre zustimmen, kann bei nicht börsenkotierten Gesellschaften auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichtet werden.

GV auf dem Zirkularweg. Beschlüsse der Generalversammlung können neu auch auf dem schriftlichen Weg oder elektronisch gefasst werden, sofern kein Aktionär eine mündliche Beratung verlangt. Es ist dafür keine GV einzuberufen, jedoch müssen alle Aktionäre mit der Art der Beschlussfassung einverstanden sein.



Der Verwaltungsrat bestimmt nach wie vor den Tagungsort bzw. die Art der Durchführung der Generalversammlung. Der Aktionär hat weiterhin kein Mitbestimmungsrecht, wobei jedoch die Ausübung seiner Rechte nicht in unsachlicher Weise erschwert werden darf.

2 Zwischendividenden

Die Generalversammlung kann neu – gestützt auf einen Zwischenabschluss – die Ausschüttung einer Zwischendividende, d. h. eine Dividende aus dem Gewinn des laufenden Geschäftsjahres, beschliessen.

Falls die Gesellschaft ihre Jahresrechnung von einer Revisionsstelle prüfen lässt, ist auch der Zwischenabschluss vor dem Beschluss der Generalversammlung zu prüfen.

Die allgemeinen Bestimmungen über die Dividendenausschüttung (z. B. Beschluss durch die Generalversammlung) bleiben auch bei Zwischendividenden anwendbar.

3 Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Beschlussfassung. Elektronische und virtuelle Verwaltungsratssitzungen sind analog der GV möglich. Bei elektronischen Zirkularbeschlüssen braucht es keine Unterschrift mehr.

Wahl und Organisation. Es gilt der Grundsatz der Einzelwahl der Mitglieder des Verwaltungsrates. Ausnahmen sind mit Zustimmung aller vertretenen Aktionäre möglich. Der Verwaltungsrat kann neu ohne Ermächtigung in den Statuten die Geschäftsführung an die Geschäftsleitung delegieren.

Interessenkonflikte. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung müssen den Verwaltungsrat unverzüglich und vollständig über Interessenkonflikte informieren.

Sanierungspflichten. Der Verwaltungsrat hat die Zahlungsfähigkeit zu überwachen und bei Bedarf entsprechende Massnahmen einzuleiten. Der entsprechende Massnahmenkatalog wird ebenfalls überarbeitet und in verschiedenen Punkten klargestellt.

4 Kapitalband (Ersatz genehmigte Kapitalerhöhung)

Die Statuten können den Verwaltungsrat ermächtigen, das Aktienkapital während fünf Jahren innerhalb einer festgelegten Bandbreite zu verändern. Das Kapitalband darf dabei das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital nicht um mehr als 50% übersteigen oder unterschreiten.

Um ein Kapitalband zu beschliessen, darf die Gesellschaft nicht auf die eingeschränkte Revision verzichten haben.

Die Statuten können die Befugnisse des Verwaltungsrats beschränken und z. B. vorsehen, dass das Aktienkapital nur erhöht oder nur herabgesetzt werden darf.

Wir begleiten Sie – vom
Vertragsentwurf bis zur Unterschrift.

kompetent.
diskret.
persönlich.

5 Wahrung

Das Aktienkapital muss nach wie vor mindestens CHF 100'000 betragen. Neu ist hingegen, dass das Aktienkapital auch in der fur die Geschaftstatigkeit wesentlichen auslandischen Wahrung gehalten werden darf. Zum Zeitpunkt der Errichtung muss der Betrag in der Fremdwahrung einem Gegenwert von mindestens CHF 100'000 entsprechen.

Wird das Aktienkapital in einer auslandischen Wahrung gehalten, mussen die Buchfuhrung und die Rechnungslegung ebenfalls in dieser Wahrung erfolgen.

Die Generalversammlung kann den Wechsel der Wahrung auf den Beginn eines Geschaftsjahrs beschliessen. Dazu ist eine Statutenanderung notwendig.

Die Aktienrechtsrevision bringt verschiedene Flexibilisierungen und Neuerungen mit sich, die auch fur KMU interessant sind.



FAZIT

Die Aktienrechtsrevision bringt verschiedene Flexibilisierungen und Neuerungen mit sich, die auch fur KMU interessant sind.

Die Covid-19 Verordnung 3, die in den letzten rund zwei Jahren die Durchfuhrung schriftlicher oder virtueller Generalversammlungen ermoglicht hat, wird per Ende 2022 aufgehoben. Es besteht deshalb vor allem fur diejenigen Gesellschaften Handlungsbedarf, die ihre GV auch im Jahr 2023 in entsprechender Form durchfuhren mochten.

Die meisten anderungen erfordern eine Anpassung der Gesellschaftsstatuten. Es wird als zulassig erachtet, die Statuten bereits im Jahr 2022 zu andern, wobei die entsprechenden Klauseln bedingt gelten und erst mit dem Inkrafttreten des neuen Aktienrechts am 1. Januar 2023 wirksam werden. Die neuen Vorschriften gelten analog auch fur Gesellschaften mit beschrankter Haftung sowie fur Genossenschaften.

Gerne unterstutzt Sie unser Team Recht bei der Beratung im Bereich des Gesellschaftsrechts und der uberprufung sowie Anpassung Ihrer Statuten. ●